



Beitragsgrundlagenoption

FÜR BAUERN

Der Betriebsführer hat die Möglichkeit, dass anstelle des vom Einheitswert abgeleiteten Versicherungswertes die im **Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte** zur Beitragsbemessung herangezogen werden.

Ein Abgehen vom pauschalen Einheitswertsystem in der Sozialversicherung ist aber nur unter der Voraussetzung möglich, dass auch der steuerliche Gewinn nicht aufgrund einer Vollpauschalierung (= pauschale Gewinnermittlung nach Prozentsätzen vom Einheitswert) ermittelt wurde, sondern im Einkommensteuerbescheid tatsächliche Einkünfte ausgewiesen werden.

Der steuerliche Gewinn muss also entweder mittels

- Teilpauschalierung (= tatsächliche Einnahmen – 70 Prozent pauschale Ausgaben)
 - Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder
 - Buchführung
- gebildet werden.

Der Antrag ist bis zum **30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres**, ab dem die Option wirksam werden soll, bei der SVS zu stellen (z.B. bis 30.04.2026 für das Beitragsjahr 2025).

Ein solcher Antrag gilt dann auch für die Folgejahre und kann erst widerrufen werden, wenn eine Änderung in der Betriebsführung eintritt. Der Antrag auf Option kann bis 30. April des der Änderung folgenden Beitragsjahres widerrufen werden.

Wird der land(forst)wirtschaftliche Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr mehrerer Personen geführt, muss die Beitragsgrundlagenoption von sämtlichen Betriebsführern beantragt werden.

Bildung der Beitragsgrundlage

Die vorläufige Beitragsgrundlage wird bei erstmaliger Ausübung der Beitragsgrundlagenoption bis zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides auf der Grundlage des aktuellen Einheitswertes gebildet. Für die Folgejahre wird die aufgrund des Einkommensteuerbescheides eines vorangegangenen Kalenderjahres ermittelte „alte“ Beitragsgrundlage herangezogen. Die vorläufige Beitragsgrundlage beträgt jedoch

- mindestens 1.911,02 Euro in der Unfallversicherung,
- mindestens 551,10 Euro in der Krankenversicherung und
- mindestens 1.016,97 Euro in der Pensionsversicherung (Mindestbeitragsgrundlage 2025).

Als endgültige Beitragsgrundlage kommen bei Vorlage des Einkommensteuerbescheides die darin ausgewiesenen Einkünfte zuzüglich der vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung, vermindert um Veräußerungsgewinne zur Anwendung. Ist diese niedriger als die vorläufige Beitragsgrundlage, werden die zu viel entrichteten Beiträge zurückgezahlt.

Einem Einkommensteuerbescheid ist die Mitteilung des Finanzamtes gleichzuhalten, dass keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vorliegen.

Mindestbeitragsgrundlage bei Option

Für Personen, die von der Beitragsgrundlagenoption Gebrauch machen, gilt eine Mindestbeitragsgrundlage (Werte 2025)

- in der Krankenversicherung in der Höhe von monatlich 551,10 Euro,
- in der Unfallversicherung in der Höhe von monatlich 1.911,02 Euro und
- in der Pensionsversicherung in der Höhe von monatlich 1.016,97 Euro.

Bei der Überlegung, ob eine Beitragsgrundlagenoption für Sie persönlich in Frage kommt, sollten Sie insbesondere die damit verbundenen Auswirkungen

- aus steuerlicher Sicht (Aufzeichnung der Einnahmen, jährliche Steuererklärung, ..) sowie
- auf der Leistungsseite (eine niedrigere Beitragsgrundlage bedeutet auch später einmal eine niedrigere Pension)

berücksichtigen.

Auskünfte

Bei Fragen steht Ihnen die SVS unter der Telefonnummer 050 808 808 gerne zur Verfügung. Einfach und sicher können Sie der SVS Ihre Nachrichten über das svsgo-Portal schicken. Alle Informationen, wie Sie die SVS erreichen, finden Sie auf svs.at/kontakt.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

VS-038_B, Stand: 2025